

## PERSONEN

### CHARMANTE WERBETRÄGERIN

Nach 13 Jahren Unterbrechung ist die bekannte Schauspielerin Senta Berger wieder als „schnelle Gerdi“ mit ihrem Taxi auf den Fernseh-Bildschirmen präsent. Nachdem sie Ende der Achtziger charmant für das Taxigewerbe geworben hat, indem sie flott – sowohl mit dem Taxi wie mit dem Mundwerk – in der bayerischen Landeshauptstadt unterwegs war, kämpft sie nun in der neuen Reihe „Die schnelle Gerdi und die Hauptstadt“ in Berlin um ihr Lebensglück. Wegen einer Erbschaft ist sie laut Drehbuch nämlich in die Hauptstadt umgezogen und muss dort feststellen, dass statt des großen Erbes nur ein kleiner Schuppen übrig geblieben ist. Die Sendetermine beginnen ab 21. Januar 2004 im ZDF und setzen sich in sieben- beziehungsweise vierzehntägigem Wechsel jeweils mittwochs um 20.15 Uhr fort. Regie bei den sechs neuen Folgen der Taxi-Abenteurer von Senta Berger führte der bekannte Regisseur Michael Verhoeven, der mit der gebürtigen Wienerin verheiratet ist.

Foto: Sentaana Filmproduktion



**Die „schnelle Gerdi“ ist jetzt in Berlin als Sympathieträger für das Taxigewerbe unterwegs**

hungsweise vierzehntägigem Wechsel jeweils mittwochs um 20.15 Uhr fort. Regie bei den sechs neuen Folgen der Taxi-Abenteurer von Senta Berger führte der bekannte Regisseur Michael Verhoeven, der mit der gebürtigen Wienerin verheiratet ist.

## IMPRESSUM

BZP-Report, Mitteilungen des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e.V. (BZP)  
Zeibelstraße 11, 60318 Frankfurt/Main  
E-Mail: info@bzp.org  
Internet: www.bzp.org  
**Redaktion:** Thomas Grätz (verantwortlich)  
Frankfurt/Main  
**Verlag:** Heinrich Vogel Fachverlag GmbH, München.



## RECHT

### TEILZEITWUNSCH ERFÜLLEN?

Der Teilzeitwunsch eines Mitarbeiters muss nicht immer erfüllt werden. **S. 22**

## GEWERBE

### BEKENNTNIS ZUM ORDNUNGSRAHMEN

Die Bundesregierung steht fest zum Ordnungsrahmen für das Gewerbe. **S. 23**

## INDUSTRIE

### VOLKSWAGEN FÜHRT KONDITIONEN FORT

Volkswagen verlängert seine Konditionen für das Taxi- und Mietwagengewerbe. **S. 25**

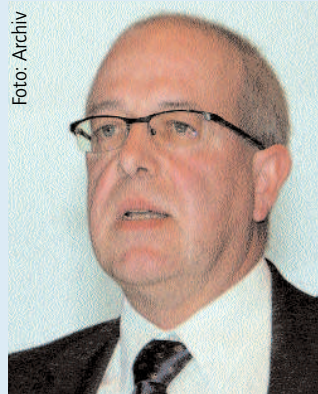
## Ein Trauerspiel um die Taxifarbe

**DER BUNDES RAT LIEFERT BEI DER BUNDESEINHEITLICHEN TAXIFARBE EIN TRAUERIGES BEISPIEL FÜR POLITISCHE BELIEBIGKEIT.**

### KOMMENTAR

Der Bundesrat hat sich im November in einer so genannten Entschließung dafür ausgesprochen, dass die bundeseinheitliche Regelung der Kenntlichmachung von Taxen durch einen hellelfenbeinigen Anstrich zwar beibehalten werden soll, den Ländern jedoch die Entscheidung überlassen werden soll, über eine Farbfreigabe für Taxen abweichende Regelungen zu treffen. Auch wenn einige „Auguren“ anders lautende Meldungen verkünden, sind bis dato nur zwei Dinge passiert: Erstens überrascht der Tenor der Bundesratsentscheidung, weil noch eine Woche vorher der zuständige Verkehrsausschuss des Deutschen Bundesrates einstimmig die Initiative aus dem Saarland und aus Niedersachsen zur umfassenden Farbfreigabe zurückgewiesen hatte. Begründung war die richtige Erwägung, dass die Erkennbarkeit des Taxis aufgrund der bundeseinheitlichen Taxifarbe im öffentlichen Interesse an einem geordneten Taxiverkehr liegt. Zweitens handelt es sich bei der Entscheidung des Bundesrates um eine Entschließung, also eine Absichtserklärung ohne unmittelbare

rechtliche Außenwirkung. Verordnungsgeber ist und bleibt der Bundesminister für Verkehr, der der Entschließung folgen kann, aber keineswegs muss. Somit gilt: Hellelfenbein bleibt bundesweit unverändert! Das Bundesministerium für Verkehr hat sich bereits eindeutig „pro Hellelfenbein“ ausgesprochen und diese Position auch wiederholt. Damit beste-



**Thomas Grätz: „Wir halten an der einheitlichen Farbe fest!“**

hen weiterhin gute Chancen dafür, dass es bundesweit bei der Hellelfenbein-Farbe für Taxis bleibt. Der BZP wird weiterhin alles daran setzen, das eindeutige Mitgliedervotum und die ebenso deutliche Gewerbemeinung umzusetzen. Ungeachtet dessen ist die Entschließung vom 28.11.03 und deren Historie ein Beispiel für die Beliebigkeit in der

Politik: Ausgesprochen bedeutsame und bewährte Regelungen werden aus Jux und Tollerei und ohne eine ernsthafte Auseinandersetzung in Frage gestellt. Nachdem die Experten zu einem fachlich geprägten Votum kommen, wird nach wenigen Tagen die „Chose“ wieder umgeschmissen. Die Ursachenforschung ergibt mehrere Gründe: Persönliche Eitelkeiten, die Nutzung der Hellelfenbein-Entschließung als Instrument des umfassenden Schlachtplans Union gegen Rot/Grün oder als Objekt eines politischen Tauschhandels in der laufenden Föderalismus-Diskussion. Also: Entschieden ist noch gar nichts! Selbst wenn der Verordnungsgeber sich doch der Entschließung beugen sollte, bleibt es möglich, die Farbe Hellelfenbein weiterhin landesweit vorzuschreiben. Länder wie Bayern haben sich schon eindeutig so erklärt. Die Landesorganisationen des Taxi- und Mietwagengewerbes sind aufgerufen, bereits jetzt präventiv die Weichen in ihren Ländern entsprechend zu stellen.

Ihr

  
Thomas Grätz

## RECHT TROTZ ALKOHOL SCHADENSTEILUNG

Lässt sich ein Unfallhergang nicht aufklären, müssen sich die Unfallbeteiligten laut Kammergericht Berlin den entstandenen Schaden teilen. Dies gilt nach dem Urteil vom 6.3. 2003 (12 U 229/01) selbst dann, wenn einer der beteiligten Fahrer wegen Alkoholkonsums absolut fahrtüchtig war und ihm nicht nachgewiesen werden kann, dass ein nüchterer Fahrer den Unfall hätte vermeiden können.

Das Gericht wies mit seinem Spruch die Klage eines Fahrzeughalters ab, der angab, der Beklagte habe ohne Vorankündigung und rücksichtslos die Fahrspur gewechselt. Aufgrund dieses Fehlverhaltens sei es zu einer Kollision gekommen. Der Unfallgegner wiederum hatte behauptet, der Kläger sei ohne anzuhaltend aus einer Grundstücksausfahrt gekommen. Da sich der Unfallhergang wegen fehlender Zeugen nicht klären ließ und damit auch offen blieb, wie sich der Alkoholkonsum des Unfallgegners ausgewirkt hatte, sprach das Kammergericht dem Kläger nur die Hälfte der eingeklagten Schadenssumme zu.

## HALTEVERBOT SCHÜTZT VERMÖGEN NICHT

Wer sein Auto vor einer durch ein Halteverbot gekennzeichneten Baustelle parkt und damit den Baubetrieb beeinträchtigt, haftet nicht für dadurch entstandene Kosten. Nach einem vom VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes verkündeten Urteil diene das Halteverbot nämlich nicht dem Schutz der Vermögensinteressen des Bauunternehmers. Die kurzzeitige und vorübergehende Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung sei keine Eigentums- oder Besitzverletzung.

Nach Feststellung der Karlsruher Richter soll die Straßenverkehrsordnung als Teil des Straßenverkehrsrechts vor allem die Sicherheit und



Das Halteverbot schützt nicht die Interessen des Bauunternehmers

Leichtigkeit des Verkehrs gewährleisten, um dessen typische Gefahren abzuwenden. Obwohl einzelne Vorschriften auch dem Schutz von Individualinteressen wie Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Eigentum dienen würden, zähle nicht der Schutz von Vermögensinteressen des Bauunternehmers oder von ihm beauftragter Firmen dazu (BGH, Urteil vom 18.11.2003 – VI ZR 385/02). Die Entscheidung betrifft aber nur die zivilrechtliche Schadenersatzfrage, sonstige Konsequenzen wie Zahlung eines Bußgeldes und der Abschleppkosten hat der Falschparker natürlich zu tragen.

Foto: Archiv



Die Ökosteuern werden wie bisher nur im ÖPNV häufig erstattet

## NEUER „ÖKOSTEUER-ERLASS“

Das Bundesfinanzministerium hat Ende letzten Jahres eine neue „Dienstvorschrift zum Erlass, zur Erstattung oder zur Vergütung der Mineralölsteuer für im öffentlichen Personennahverkehr verwendete Kraftstoffe“ veröffentlicht, die den ersten „Ökosteuern-Erlass“ vom 5.6.2000 aufhebt. An der inhaltlich wichtigen Aussage, dass die hälftige Ökosteuern für Taxis und Mietwagen in Sammelverkehren erstattungsfähig ist, ändert sich nichts. Der BZP hatte 2000 eine vereinfachte Regelung für Sammel-Taxis und Mietwagen durchgesetzt, wonach der pauschalierte Durchschnittsverbrauch des eingesetzten Fahrzeuges zugrunde gelegt werden kann, was unverändert – allerdings auf einem aktualisierten Berechnungsbogen – weiter möglich ist.

## VOREILIGES TÜRÖFFNEN VERHINDERN!

Das Amtsgericht Nordhorn meinte, dass es im Normalfall nicht Aufgabe des Taxifahrers sei, einen Fahrgast über seine Verpflichtung aus § 14 StVO zu belehren, dass er sich beim Ein- oder Aussteigen so zu verhalten hat, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Anders liege der Fall jedoch, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Auch wenn den Taxifahrer gegenüber einem Mit- oder Beifahrer grundsätzlich keine Garantenpflicht trifft, so sei dies bei älteren Menschen, Kindern und erkennbar gebrechlichen oder hilflosen Personen anders zu beurteilen. Dann habe

sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass die Türen ohne Gefahr für den Verkehr geöffnet werden können. Da es dem Taxifahrer bekannt war, dass der Fahrgast ohne sich zu vergewissern die Tür öffnet, hätte er geeignete Maßnahmen treffen müssen, um ein voreiliges Öffnen zu verhindern. Die bloße Aufforderung, dies nicht zu tun, sei dann zu wenig. Andererseits treffe auch den Unfallgegner ein Mitverschulden, denn jeder Verkehrsteilnehmer, der an einem haltenden Taxi vorbeifährt, müsse damit rechnen, dass Fahrgäste aussteigen wollen. Folgerichtig lautete der Amtsrichterspruch: Schadens- teilung (Urteil des AG Nordhorn vom 11.6.2002 – 3 C 285/02).

## TEILZEITWUNSCH KONTRA BETRIEBLICHE GRÜNDE

Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, zur Erfüllung von Teilzeitwünschen ihrer Mitarbeiter Vollzeitkräfte einzustellen. Ein Arbeitnehmer wollte seine Arbeitszeit von 35 auf 21 Stunden reduzieren, um mehr Zeit für die Familie zu haben und der Ehefrau eine Teilzeittätigkeit zu ermöglichen. Der Arbeitgeber lehnte ab. Er meinte, für eine Teilzeitstelle mit 14 Wochenarbeitsstunden finde er keinen geeigneten Bewerber. Der Arbeitnehmer klagte daraufhin. Nachdem der Mitarbeiter vor dem Arbeitsgericht verloren hatte, gab das Landesarbeitsgericht München der Klage zwar zunächst statt. Das Bundesarbeitsgericht hob die-

ses Urteil aber auf. Arbeitnehmer haben nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz einen Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit, soweit nicht betriebliche Gründe entgegenstehen. Ein solcher ist nicht gegeben, wenn der Arbeitgeber die Ausfallzeit durch die Einstellung einer Teilzeitkraft ausgleichen kann. Findet er jedoch keine Teilzeitkraft, kann er nicht darauf verwiesen werden, eine Vollzeitstelle zu schaffen. Das gilt auch dann, wenn in der Vergangenheit erheblich Überstunden angefallen sind und diese durch eine neue Vollzeitkraft abgebaut werden könnten. (BAG, Urt. v. 9.12.2003 – 9 AZR 16/03).

## GEWERBE BUNDESREGIERUNG HÄLT AM BEWÄHRTEN ORDNUNGSRAHMEN FEST!

Unter der Drucksachennummer 15/2238 des Deutschen Bundestages ist jetzt die Antwort der Bundesregierung auf die ungewöhnlich umfangreiche „Kleine Anfrage“ der Abgeordneten Brähmig, Hofbauer, Fischer (Hamburg) und weiteren Abgeordneten und der Fraktion der CDU/CSU veröffentlicht worden. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hatte im November unter dem Titel „Rahmenbedingungen für das Deutsche Taxi- und Mietwagengewerbe“ der Bundesregierung insgesamt 32 Fragen zugeleitet.

Wenn das Gewerbe auch nicht mit allen gewerbepolitischen Ansätzen und Bewertungen, die von der Bundesregierung vertreten werden, hundertprozentig einverstanden sein kann, so nimmt der BZP doch mit großer Genugtuung zur Kenntnis, dass die Bundesregierung insgesamt fest zum im Personenbeförderungsgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen, insbesondere in der BOKraft niedergelegten Ordnungsrahmen des deutschen Taxi- und Mietwagengewerbes steht. Aus den Antworten auf die einzelnen Fragen wird sehr deutlich, dass die Regierung nicht nur an der durch die 5. PBefG-Novelle eingeführten und mittlerweile als bewährt zu bezeichnenden Abgrenzung zwischen Taxi- und Mietwagenverkehr festhalten will, sondern auch, dass sie keine Veranlassung sieht, die verkehrspolitisch und wirtschaftlich ausgesprochen wichtige Erkennbarkeit des Taxis durch die einheitliche Farbgebung aufzuweichen.

Nachfolgend auszugsweise einige prägnante Aussagen:

### **Ist das Taxi nach Ansicht der Bundesregierung ein fester Bestandteil des ÖPNV, und wenn nein, warum nicht?**

Nicht jeder Taxiverkehr ist öffentlicher Personennahverkehr

(ÖPNV). Vielmehr lautet die im Rahmen der Bahnreform durch Artikel 6 Abs. 116 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2418 ff.) von den Fraktionen der CDU/CSU und der SPD einvernehmlich in das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) eingefügte Vorschrift des § 8 Abs. 2 PBefG: „Öffentlicher Personennahverkehr ist auch der Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, der eine der in Absatz 1 genannten Verkehrsarten ersetzt, ergänzt und verdichtet.“  
Beispiele für den Ersatz von Linienverkehr sind zum Beispiel folgende flexible Sonderformen: Linien-Taxi, Anschluss-Linien-Taxi, Abruf-Linien-Taxi und Veranstaltungs-Sammeltaxi. Für die Ergänzung des Linienverkehrs sind das Anruf-Sammeltaxi, das Frauen-Nachttaxi und der Taxi-Ruf-Service zu nennen.

### **Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik aus dem Taxigewerbe, dass § 2 Abs. 3 PBefG die unternehmerische Freiheit unzulässig einengt, da durch diese Bestimmung Unternehmensverkleinerungen unnötig erschwert werden?**

Der verfassungsrechtlich unzulässige Handel mit Genehmigungen gab, wie der amtlichen Begründung in Bundestagsdrucksache 9/2128 zum 5. Änderungsgesetz zum Personenbeförderungsgesetz vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 196) zu entnehmen ist, Veranlassung, die Übertragbarkeit der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten grundsätzlich auszuschließen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine Übertragbarkeit der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten aus verfassungsrechtlichen Gründen auch weiterhin nur unter der Voraussetzung zugelassen werden soll, dass „gleichzeitig das ganze Unternehmen oder wesentliche selbstständige und abgrenzbare Teile des Unternehmens übertragen werden“ (so § 2 Abs. 3 PBefG). Sie wird daher keine Initiative zur Änderung des § 2 Abs. 3 PBefG ergreifen.

### **Beabsichtigt die Bundesregierung, § 2 Abs. 3 PBefG so zu ändern,**



**Verkehrsminister Manfred Stolpe verteidigt die Taxifarbe**

### **dass Mehrwagenunternehmer nicht mehr gezwungen sind, ihren ganzen Betrieb zu veräußern, sondern die Möglichkeit haben, ihren Betrieb durch die Übertragung einzelner Genehmigungen zu verkleinern?**

Nein. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem auf die Fragestellung übertragbaren Beschluss vom 14. Oktober 1975 zum Güterkraftverkehrsrecht ausgeführt, dass nur begrenzt erteilte Genehmigungen nicht zum Handelsobjekt werden dürfen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 27. November 1981 – 7C57. 79 – ausgeführt, dass die Chancengleichheit der Bewerber um eine Genehmigung nicht mehr bestehen würde, wenn die Übertragung von Genehmigungen zum Handelsobjekt mit erheblichen Preisen gemacht werden könne. Diese Überlegungen sind auch für die Haltung der Bundesregierung maßgebend.

### **Was beabsichtigt die Bundesregierung gegen illegale Beschäftigung im Taxi- und Mietwagengewerbe und gegen illegale Personenbeförderer zu unternehmen?**

Unter der Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) ist unter Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) eine Arbeitsgruppe zur intensiveren Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung im Taxi- und Mietwagengewerbe eingerichtet worden. In einer ersten Sitzung der Arbeitsgruppe

sind bisher unterschiedliche Vorschläge erörtert worden. Dabei geht es einerseits um Lösungsansätze, die sich auf die technische Ausrüstung der Fahrzeuge beziehen, andererseits um übergreifende Ansätze zur besseren Erfassung von Geschäftstätigkeiten in Branchen mit überwiegenden Bargeschäften. Die Beratungen der Arbeitsgruppe werden fortgesetzt.

### **Gibt es seitens der Bundesregierung Überlegungen, die Rückseite des P-Scheins um Angaben des Arbeitgebers, den Sozialversicherungsträgern (Rentenversicherung, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft) und die Personalausweisnummer zu ergänzen?**

In fahrerlaubnisrechtlicher Hinsicht wären mit den vorgeschlagenen zusätzlichen Angaben auf der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung keine Vorteile verbunden. Die Bundesregierung verschließt sich jedoch nicht praktikablen und zielführenden Vorschlägen, den „P-Schein“ so zu gestalten oder zu ergänzen, dass damit ein Beitrag zur wirkungsvollen Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im Taxigewerbe geleistet werden kann.

**Beabsichtigt die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung auf den Weg zu bringen, die festlegt, dass Taxiunternehmer ab der 2. Taxikonzession mindestens einen sozialversicherungspflichtig fest angestellten Fahrer nachweisen müssen, und wenn nein, warum nicht?**  
Nein. Dies wäre eine Überreglementierung und ein gerade mit Blick auf die Klein- und Familienbetriebe nicht vertretbarer Eingriff in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit.

**Gibt es Überlegungen seitens der Bundesregierung, bei einer Novellierung des § 13 Abs. 4 PBefG auch die Zahl der Mietwagen mit einzubeziehen, um eine Flucht von Taxiunternehmen ins Mietwagengewerbe zu verhindern, und welche Argumente sprechen dafür beziehungsweise dagegen?**  
Die Ausdehnung der den Marktzugang einschränkenden Regelungen, wie sie für den Taxiverkehr gelten, auf den Mietwagenverkehr wäre verfassungswidrig und wird daher seitens der

Regierung nicht in Betracht gezogen. Die im Einigungsvertrag für eine Übergangszeit für die neuen Länder getroffene Regelung, sowohl für den Taxen- als auch für den Mietwagenverkehr nur subjektive Zugangskriterien gelten zu lassen, wurde von den Verbänden des Taxiverkehrs vehement abgelehnt.

**Wie beurteilt die Bundesregierung Aussagen, dass in den Städten, in denen mit Taxikonzessionen gehandelt wird, in vielen Fällen neue Konzessionen nur beantragt werden, um diese nach Ablauf der Sperrfrist Gewinn bringend zu veräußern?**

Bei einem Zuwachs von Taxenkonzessionen von 1,32 Prozent in vier Jahren kann die Anzahl der kritisierten Fälle von Konzessionshandel nicht sehr hoch sein. Die Unterbindung dieses unzulässigen Konzessionshandels wäre Angelegenheit der für die Durchführung des PBefG zuständigen Länder.

**Gibt es seitens der Bundesregierung die Absicht, in § 25 Abs. 2 der BOKraft das GPS-Notrufsystem auf Betriebsfunkbasis als eine Alternative für die bisherige Alarmanlage aufzunehmen?**

Nein. Notrufsysteme auf Betriebsfunkbasis sind nicht bundesweit betriebsfähig. Auch bei Installation eines Notrufsystems auf Betriebsfunkbasis kann damit auf die bisherige Alarmanlage nicht verzichtet werden. Bei Taxifahrten, bei denen der Sendebereich des Betriebsfunks verlassen wird, könnte ansonsten die Taxifahrerin oder der Taxifahrer nicht auf eine Notlage aufmerksam machen. Hierzu ist anzumerken, dass sich die Bundesregierung an europäischen Überlegungen beteiligt, für alle Kraftfahrzeuge bundesweite Notrufsysteme einzuführen, die auch grenzüberschreitend kompatibel sind. Lösungen sind nicht vor 2007 zu erwarten.

**Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zur Farbfestlegung von Taxifahrzeugen in § 26 Abs. 1 Ziff. 2 BOKraft?**

Die Bundesregierung sieht – wie offenbar auch die Mehrheit der Länder – derzeit unter verkehrspolitischen Aspekten keine Ver-

anlassung, die Regelung in § 26 Abs. 1 Nr. 1 BOKraft ersatzlos zu streichen. Das als Taxi eingesetzte Fahrzeug ist im Straßenverkehr durch die Farbe Hellelfenbein (vorgeschrieben nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 BOKraft) und das Taxischild (vorgeschrieben nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 1 BOKraft) zu erkennen. Die damit bezweckte Erkennbarkeit trägt dazu bei, dass das Taxi vor dem Hintergrund der im Taxi-Verkehr geltenden Beförderungspflicht seine Funktion, Mobilitätsbedürfnisse individuell zu bedienen, erfüllen kann. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist es in der Vollzugspraxis üblich, die Verwendung einer hellelfenbeinfarbenen Folie zur Abdeckung einer andersfarbig lackierten Karosserie zuzulassen. Dem Interesse an einem bei anderer Farbgebung möglicherweise höheren Wiederverkaufswert nach Beendigung des Einsatzes des Fahrzeugs als Taxi wird damit bereits Rechnung getragen.

**Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Zugangsregelungen zum Gewerbe dahingehend zu modifizieren, dass Taxifahrer eine Ausbildung durchlaufen und damit Taxifahrer/in als Berufsbild anerkannt wird, und wird dies beabsichtigt?**

Ausbildung und Einsatz von qualifiziertem Fahrpersonal sind nach Auffassung der Bundesregierung in erster Linie eine Angelegenheit der Unternehmen des Taxenverkehrs. Der in der Frage zum Ausdruck kommende Ruf nach mehr Staat und nach weiteren Vorschriften für diesen Bereich ist für die Bundesregierung nicht nachvollziehbar. Erwogen wird die Aufnahme einer Vorschrift in § 7 BOKraft, wonach das im Taxen- und Mietwagenverkehr eingesetzte Fahrpersonal die bei der Beförderung von Fahrgästen anzuwendenden personenbeförderungsrechtlichen Vorschriften zu beachten hat, insbesondere auch die örtlichen Verordnungen zum Taxenverkehr (§ 47 Abs. 3 bzw. § 51 PBefG). Diese Anforderung soll dem Unternehmer helfen, der ihm gemäß § 3 Abs. 1 BOKraft obliegenden Verpflichtung nachzukommen.



Die Steuer-Identifikationsnummer muss nicht auf die Quittung

## BEI RECHNUNGEN UND QUITTUNGEN GELTEN JETZT NEUE ANFORDERUNGEN

Das Umsatzsteuergesetz sieht ab 1.1.2004 vor, dass in normalen Rechnungen Steuer-identifikationsnummer beziehungsweise Umsatz-Identifikationsnummer des Ausstellers der Rechnung angegeben werden muss. Weiterhin ist bei den höheren Rechnungen im Unterschied zur bisherigen Regelung neu, dass die Rechnung mit fortlaufender Rechnungsnummer, Ausstellungsdatum, anzuwendendem Steuersatz und Aufschlüsselung nach Steuersätzen zu versehen ist. Kleinbetragsrechnungen müssen – so die Neuerung – als Pflichtangaben das Ausstellungsdatum enthalten. Grundsätzliche Folge ist, dass das Recht des Rechnungsempfängers auf Vorsteuerabzug von der korrekten Umsetzung der erweiterten Rechnungsangaben abhängt. Fehlt nur eine der im Gesetz genannten Anforderungen an

Rechnungen, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Da in der Kürze der Zeit der Gesetzesvorschlag nicht umgesetzt werden kann, hat das Bundesministerium der Finanzen aber in seinem Schreiben vom 19. Dezember 2003 folgende Übergangsregelung festgelegt:

1. Für den Vorsteuerabzug ist es bei einer vor dem 1. Juli 2004 ausgestellten Rechnung nicht zu beanstanden, wenn nicht alle sich aus der Neuordnung des Steueränderungsgesetzes 2003 ergebenden Angaben enthalten sind. Entsprechendes gilt auch für die Rechnungen über Kleinbeträge bis 100 Euro brutto.
2. Eine vor dem 1. Juli 2004 ausgestellte Rechnung muss jedoch alle Voraussetzungen erfüllen, die bereits in der Gesetzesfassung bis zum 31. Dezember 2003 verlangt worden sind.

### So kann man's auch sehen

**Ich freue mich über Verleumdungen, denn sie lenken von der Wahrheit ab.**

Marquis de Sade,  
französischer Schriftsteller, 1740–1814

## NACHBESSERUNG BEI KRANKENFAHRTEN!

Bei der Neuregelung der Krankenfahrten konnte der BZP einen wichtigen Erfolg erringen: Der Ausnahmekatalog für ambulante Krankenfahrten wird auf schwer Gehbehinderte, Blinde und Hilflose ausgeweitet. Auch die enge Eingrenzung der chronisch Kranken soll weiter gefasst werden!

In letzter Minute ist diese für viele Taxi- und Mietwagenunternehmer existenziell wichtige Nachricht hereingekommen. Nach zwei chaotischen Wochen, in denen wegen ausstehender Richtlinien Transportverordnungen und Genehmigungen für Patientenfahrten sogar Schwerkranken verweigert wurden, kommen nun doch Nachbesserungen bei den Krankentransportrichtlinien. In Spitzengesprächen zwischen dem Bundesgesundheitsministerium und Kassenvertretern ist am 15. Januar folgendes festgelegt und veröffentlicht worden:

1. Ab sofort sollen im Vorgriff auf die nun am 22. Januar 2004 zur Verabschiedung anstehenden Krankenfahrtrichtlinien bei schwer Gehbehinderten (Merkmal: ag), Blinden (Bl) und Hilflosen (H) und für Versicherte der Pflegestufe 2 oder 3 die Kosten für Fahrten zu ambulanten Behandlungen wieder übernommen werden.  
2. Weitere Änderungen zu Gunsten von chronisch Kranken sind angekündigt worden. Eine erweiterte Liste von

„chronischen“ Erkrankungen soll bereits zwischen BMGS und dem Gemeinsamen Bundesausschuss abgestimmt worden sein. Auch Patienten, die sich wegen gravierender Dauererkrankungen ambulant ärztlich behandeln lassen, sollen als „Chronisch Kranke“ gelten und damit Fahrkostenübernahmeanspruch haben, so zum Beispiel Dialyse-, Krebs-, Diabetespatienten (eingeschränkt), Aidskranke.

Damit haben der erhebliche Druck des BZP, der Patientenverbände und der Öffentlichkeit die Regierung erfreulicherweise zum Einlenken gebracht. Die Nachbesserungen, die zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses formal allerdings noch nicht verabschiedet waren, werden die Situation vieler Unternehmen und der Patienten deutlich verbessern, insgesamt aber auch dem Gesundheitssystem gut tun, weil nur so der Kosten sparende Vorrang der ambulanten vor den stationären Behandlung gesichert werden kann.



**Gisela Spitzlei und Michael Müller leiten den Ausschuss**

**Der BZP-Ausschuss Krankenfahrten hat mit viel Engagement auf die Nachbesserung bei der Krankenfahrtrichtlinie hingewirkt**



## INDUSTRIE E-KLASSE JETZT MIT ZWEI ZUSATZSCHLÜSSELN BESTELLBAR

Daimler-Chrysler hat auf Betreiben des BZP die Sonderausstattungsliste für Limousine und Kombi der E-Klasse um den „Zusatzschlüssel“ (Code U32) erweitert. Diese insbesondere für größere Taxi- und Mietwagenunternehmen, welches wechselnde Fahrer auf seinen Fahrzeugen einsetzt, ausgesprochen begrüßenswerte und nützliche Sonderausstattung bietet zwei zusätzliche Schlüssel mit Funkfernbedienung. Diese Lösung kostet nur 110 Euro netto (abzüglich des Verwerterabattes 96,80 Euro), ist ab 9. Februar bestellbar sowie voraussichtlich im zweiten Quartal dann lieferbar. Die

Sonderausstattung „Zusatzschlüssel“ ist nur in Verbindung mit den Taxipaketen, also dem Taxi International (Code 450) oder Mietwagen International (Code 965), erhältlich. Damit kann der Taxi- und Mietwagenunternehmer seine neue E-Klasse ab Werk mit vier Schlüsseln übernehmen, darüber hinausgehender Bedarf ist über Zubehör zu erfüllen, dann jedoch zu dem normalen Preis.



**Darf's ein Schlüssel mehr sein?**

## VOLKSWAGEN BIETET SEINE TAXIKONDITIONEN AUCH IM JAHR 2004 WEITER AN

Volkswagen teilt mit, dass die Wolfsburger seit Einführung des Taxikonzepthes im November 1998 deutlich an Akzeptanz im Taxi- und Mietwagen-gewerbe gewonnen haben. Dies belegen auch die aktuellen Verkaufszahlen (plus 35 Prozent gegenüber Vorjahr). Erfreulicherweise werden die im Taxigewerbe bekannten Taxikonditionen für VW Pkw-Modelle auch im Kalenderjahr 2004 unverändert angeboten. Nachfolgend das Taxiangebot von Volkswagen im Überblick:

- Taxi-/Mietwagennachlass für Touran, Passat und Sharan von 20 Prozent
- Inhaberregelung für Taxi-/Mietwagenunternehmer: 15 Prozent Nachlass beim Kauf von Fahrzeugen ohne Taxi-/Mietwagenzulassung
- Taxi-Finanzierungsaktion für Touran, Passat und Sharan Taxi-/Mietwagenmodelle mit

**Beim Kauf eines VW gelten die Vorjahresbedingungen**

einem Zinssatz von 3,9 Prozent bei einer Laufzeit von bis zu 60 Monaten

- Taximobilität für Touran, Passat und Sharan mit Taxi-/Mietwagenpaket ab Werk
- Kostenlose Selbstabholung im Werk Emden

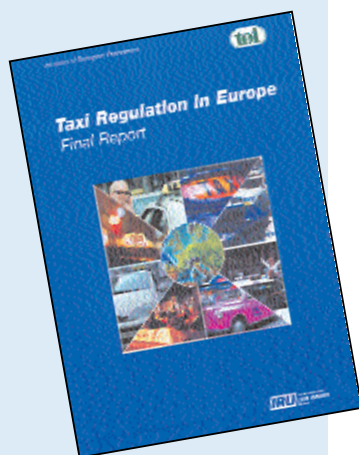


## Buchtipps

### IRU-STUDIE ÜBER EUROPÄISCHEN TAXIMARKT

Die International Road Transport Union (IRU), Genf, hat eine von der norwegischen Forschungsgesellschaft TØI (Institut of Transport Economics) erarbeitete, umfangreiche Taxi-Untersuchung veröffentlicht. Die Studie basiert auf einer Initiative der IRU-Gruppe „Taxi und Mietwagen mit Fahrer“, in der auch der Deutsche Taxi- und Mietwagenverband e. V. (BZP) mitarbeitet. Die Arbeit untersucht die Schlüsselaspekte des Taxibereiches in 13 europäischen Ländern, vor allem den Berufszugang, den Marktzugang, die Rolle der Vermittlungszentralen wie auch den Einfluss dieser Faktoren auf die Dienstleistungsqualität. Die Studie zeigt auf, dass die Berufszugangsregeln eine wesentliche Bedeutung für einen hohen Qualitätsstandard haben. Die Studie ist in Englisch und Französisch

sowohl als Komplettausgabe (146 Seiten, 80 sfr) als auch als Ergebniszusammenfassung (24 Seiten, 20 sfr) erhältlich. Interessenten können diese Untersuchung über die Internet-Seite der IRU unter [www.iru.org/publications/bookwel.E.html](http://www.iru.org/publications/bookwel.E.html) beziehen.



### FIAT-SONDERAKTION MULTIPLA BIPOWER

Fiat hat dem Bundesverband mitgeteilt, dass dem Gewerbe aus dem Fahrzeugbestand der Fiat Automobil AG eine Anzahl von Fiat Multipla Bipower ELX „TAXI“ – Produktion 05/2002 ohne Zulassung – zu attraktiven Konditionen angeboten werden. Die Fahrzeuge sind mit einem Nachlass von 25 Prozent versehen. Die Angebote im Einzelnen:

#### 1. Motorisierung:

1.6 Liter Hubraum, 68 kW/92 PS Leistung  
Ausstattung: Metallic-Lackierung, Highclass RDS-Autoradio mit Kassette, 431-LM-Felgen mit 195/60 R 15, Parksensor, Steckdose im Kofferraum, TAXI BASIC-Paket, Folierung in Hellelfenbein (RAL 1015).  
Finanzierung auf 36 Monate, 20 Prozent Anzahlung = 3.851 Euro netto  
1. Monatsrate 448,36 Euro

netto, 35 Folgeraten à 465,00 Euro netto

#### 2. Motorisierung:

1.6 Liter Hubraum, 68 kW/92 PS Leistung  
Ausstattung: Zweizonen-Klimaautomatik, Metallic-Lackierung, Diebstahlalarmanlage + Funkfernbedienung, Highclass RDS-Autoradio mit Kassette, LM-Felgen mit 195/60 R 15, Parksensor, Steckdose im Kofferraum, TAXI BASIC-Paket, Hellelfenbein (RAL 1015)  
Finanzierung auf 36 Monate, 20 Prozent Anzahlung = 3.894,50 Euro netto  
1. Monatsrate 462,27 Euro netto, 35 Folgeraten à 470,00 Euro netto  
Bei den angebotenen Multiplas handelt sich um Fahrzeuge, die mit Folie (in Hellelfenbein) und Taxi-Basic-Paket bei INTAX in Oldenburg ausgerüstet wurden.

## TAXISTIFTUNG HILFT ÜBERFALLOPFERN

In zwei Fällen konnte die Taxistiftung Ende letzten Jahres noch einmal Taxikollegen helfen, die bei ihrer Tätigkeit schwere körperliche Verletzungen erlitten haben. Zum einen wurde der Oldenburger Kollege Cetintas von mehreren „Fahrgästen“ schwer zusammen geschlagen und verletzt: Die Zuwendung der Taxistiftung konnte ihm über die aufgrund der Verletzungen beschäftigungslose Zeit der Genesung helfen.

Noch gravierender war ein Fall aus Hanau. Dort wurde der Kollege Darcan Opfer eines brutalen Mordversuches, dem er nur äußerst knapp und mit großem Glück, aber auch schweren Verletzungen entronnen konnte. Die Taxistiftung half hier dabei, dass der Kollege die ärztlich dringend empfohlene Nachoperation seines Gehörs durchführen lassen konnte. Wie wir aktu-

ell erfahren durften, war die Operation erfreulicherweise erfolgreich, denn Kollege Darcan hat vor einigen Tagen seine Taxifahrtätigkeit wieder aufgenommen. Ein schönes Beispiel dafür, dass mit den Spenden der vielen Unterstützer der Taxistiftung schnell und unbürokratisch aktive Kollegialität geleistet werden kann und wird.



Foto: privat  
**Zentralenvorstand Uwe Ringel (li.) überreicht Ömer Darcan den Scheck der Taxistiftung**

## TAXISTIFTUNG DEUTSCHLAND

Denken Sie bitte daran: Wir hoffen, dass Sie uns niemals brauchen – aber wir brauchen Sie!

**Taxistiftung Deutschland**  
**Frankfurter Volksbank eG**  
**Konto-Nr. 37 33 11, BLZ 501 900 00**

Bitte angeben: Zuwendung zum Stiftungskapital der Taxistiftung Deutschland.

## DIE TAXISTIFTUNG DANKT ALLEN SPENDERN

November/Dezember 2003

Authenrieth, Pantelis / Baumgärtner, Wolfgang / Becker, Günter / Bielecki, Jerzy / Cipolla, Michele, Taxi Stuttgart 418 / Erdei, Robert, Taxi 838 / Geisbüsch, Bernd Taxi 985 / Henkel, Jürgen / Kirchherr, Margarete / Kohlrausch, Uwe / Sandkühler, Tobias, Taxi 812 / Rhein-Ahr-Taxi Remagen / Tafa, Janni, Lübeck / Taxi Gelsen IG, Gelsenkirchen / Taxi Riehm, Lauchringen / Taxi Zentrale Stuttgart (Sammelkasse) / Vereinigung Lüneburger Kraftdroschken / Daimler-Chrysler, Koblenzer Taxiabend 12.11.03 / Bartel, Manfred (Taxi Bartel) / Funktaxi Zentrale Edelweiß e. G., Rosenheim / Bräutigam, Kai / Faulstich, Jens / Goldberg, Holger / Götz jun. Rudolf / Mensch, Christoph / Möller, Carsten und Anja / Neubaum, Wolfram / Pinneberger Taxen-Union / Sentana Filmproduktion, München / Riehm, Friedrich / Taxi Hartig, Chemnitz / Taxi-Ruf Bremen / Taxi-Ruf Köln / Taxi-Zentrale Nürnberg / Taxengemeinschaft Hamm / Verscht, Anton u. Heidemarie.